

## - Durchgeschriebene Fassung -

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Römhild**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBI. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Römhild vom 06. Mai 2013 hat der Stadtrat der Stadt Römhild in der Sitzung am 06.05.2013 die Gebührensatzung und am 20.10.2014 die 1. Änderungssatzung, am 07.12.2015 die 2. Änderungssatzung und am 23.04.2018 die 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 -Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen

„Pfiffikus“ Bedheim,  
„Gleichbergwichtel“ Gleichamberg  
„Storchennest“ Milz  
„Christian Heurich-Haus“ Haina

#### **§ 2 - Gebührenerhebung**

Die Stadt Römhild erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

#### **§ 3 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4 - Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Während der Eingewöhnungszeit werden keine Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhoben. Verpflegungskosten werden erhoben.

(3) Die Gebührenschuld für die Verpflegung beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

#### **§ 4 a – Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### **§ 5 - Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten**

(1) Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten sind als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig, die Verpflegungskosten sind am 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse Römhild zu entrichten.

(3) Eine Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten direkt in den Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.

#### **§ 6 - Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten**

(1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungskosten je Kind und Monat erhoben.

1. Für die Verpflegung mit einem warmen Mittagessen sind pro Tag die tatsächlichen Portionskosten zu entrichten. Der Portionspreis richtet sich nach dem Anbieter.
2. Für die Versorgung mit Getränken und Ausgestaltung besonderer Anlässe (Ostern, Kindertag, Zuckertütenfest, Weihnachten u. ä.) sind pro Monat und Kind 2,00 € zu entrichten.

(2) Die Verpflegungskosten für die Mittagsversorgung werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Eine Abmeldung für die Mittagsversorgung muss bis 8.30 Uhr in der Tageseinrichtung erfolgen.

(3) Sollten die Verpflegungskosten zweimal nicht entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 gezahlt werden, kann eine weitere Verpflegungsversorgung bis zur Zahlung der rückständigen Kosten versagt werden.

### § 7 - Benutzungsgebühren

(1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen.

(3) Wird ein Kind vom Besuch in der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Bei Abmeldung des Kindes ab dem 16. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtungen über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen am Stück nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag erstattet. Bei Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

### § 8 - Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

#### **Tabelle 1:**

**Staffelung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr**  
ab dem 01.04.2016

	bis 5 h	über 5 h
1. Kind in der Einrichtung	150,00 €	215,00 €
2. Kind in der Einrichtung	130,00 €	185,00 €
3. Kind in der Einrichtung	110,00 €	155,00 €
4. und jedes weitere Kind in der Einrichtung	frei	frei

#### **Tabelle 2:**

**Staffelung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr**  
ab dem 01.04.2017

	bis 5 h	über 5 h
1. Kind in der Einrichtung	165,00 €	230,00 €
2. Kind in der Einrichtung	145,00 €	200,00 €
3. Kind in der Einrichtung	125,00 €	170,00 €
4. und jedes weitere Kind in der Einrichtung	frei	frei

**Tabelle 3:****Staffelung der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr  
ab dem 01.04.2016**

	ganztags
1. Kind in der Einrichtung	180,00 €
2. Kind in der Einrichtung	170,00 €
3. Kind in der Einrichtung	160,00 €
4. und jedes weitere Kind in der Einrichtung	frei

**Tabelle 4:****Staffelung der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr  
ab dem 01.04.2017**

	ganztags
1. Kind in der Einrichtung	215,00 €
2. Kind in der Einrichtung	205,00 €
3. Kind in der Einrichtung	195,00 €
4. und jedes weitere Kind in der Einrichtung	frei

**Tabelle 5:****Staffelung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt  
ab dem 01.04.2016**

	ganztags
1. Kind in der Einrichtung	170,00 €
2. Kind in der Einrichtung	160,00 €
3. Kind in der Einrichtung	150,00 €
4. und jedes weitere Kind in der Einrichtung	frei

**Tabelle 6:****Staffelung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt  
ab dem 01.04.2017**

	ganztags
1. Kind in der Einrichtung	190,00 €
2. Kind in der Einrichtung	180,00 €
3. Kind in der Einrichtung	170,00 €
4. und jedes weitere Kind in der Einrichtung	frei

(3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

### **§ 9 - Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

(1) Die Stadt Römhild erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Änderungen in der Zahl der Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind in der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

### **§ 10 - Übernahme des Elternbeitrages**

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Festsetzung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes.

### **§ 10 a – Zuschuss zum Elternbeitrag**

Die mit dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren gelten grundsätzlich für alle Kinder, die eine Einrichtung im Geltungsbereich der Satzung besuchen, d. h. auch für Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Stadt bzw. Gemeinde haben. Kinder, deren Eltern in der Stadt Römhild ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 35,00 € für Betreuung bis 5 h bzw. 50,00 € für Ganztagsbetreuung zur jeweils maßgeblichen Gebühr. Dieser Zuschuss der Stadt wird mit der jeweils maßgeblichen Gebühr verrechnet. Im Gebührenbescheid wird die nach der Staffelung in Frage kommende Gebühr aus der Satzung in voller Höhe ausgewiesen. Auch der Zuschuss wird im Gebührenbescheid in voller Höhe ausgewiesen.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit (gem. § 4 a) beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Zuschuss nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit gewährt. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatszuschuss durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit die Satzungen

der Gemeinde Gleichamberg vom 01.09.2011,

der Gemeinde Haina vom 06.08.2012,

der Gemeinde Milz vom 30.10.2012

aufgehoben.

Römhild, den 27. Mai 2013

gez. Köhler  
Bürgermeister

DS

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Ände- rung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	27.05.2013	20 / 04 / 13	01 / 2013 vom 17.01.2013	-	06.06.2013
1. Änderung	30.10.2014	200 / 16 / 14	11 / 2014 vom 27.11.2014	§ 8 Abs. 2 § 10 a	01.01.2015
2. Änderung	11.12.2015	340 / 26 / 15	12 / 2015 vom 19.12.2015	§ 8 Abs. 2	01.01.2016
3. Änderung	25.04.2018	665 / 46 / 18	04 / 2018 vom 05.05.2018	§ 4 a § 10 a	01.01.2018